- 5. 1. Steht § 616 BPD. der Erhebung einer neuen Mage auf Aufhebung der Che wegen Fretums über eine Erbkrankheit der Beklagten entgegen, wenn der Räger in einem früheren Ansfechtungsprozeh nur Geisteskrankheit der Beklagten geltend gemacht hat und geltend machen konnte?
- 2. Wen trifft die Beweislast, wenn die Bellagte behauptet, daß der Aläger die Kenntnis von den für sein Ansechtungsrecht (Anshedungsrecht) wesentlichen Umständen früher als von ihm angegeben erlangt hat?
- 3. Wird durch die Erhebung der Scheidungstlage die Ausschlußfrist für die Erhebung der Ansechtungs-(Aushebungs-)klage auch
 dann gewahrt, wenn der Kläger erst später im Rechtsstreit von
 der Scheidungsklage zur Ansechtungs-(Aushebungs-)klage übergegangen ist?

Ehegeset §§ 37, 40. BUB. §§ 1333, 1339. BBD. § 616.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 9. März 1939 i. S. Chefrau G. (Bekl.) w. Chemann G. (Kl.). IV 230/38.

> I. Landgericht München I. II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Ehe der Barteien wurde am 29. September 1917 geschlossen. Im Dezember 1925 haben die Barteien sich getrennt. In der folgenden Reit bis Juni 1926 hat die Beklagte sich in einer Heilanstalt befunden. Rm Rebruar 1927 hat der Kläger durch Klage beim Landgericht in T. die The angefochten, da er sich bei Eingehung der The über die damals bereits vorhandene geistige Erkrankung der Beklagten im Frrkum befunden habe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit Schrifts bom 24. Juni 1935, ber ber Beklagten am 11. Juli 1935 zugestellt worden ist, hat der Mäger Scheidungsklage erhoben, die auf § 1569 BBB. gestützt war, ist aber dann mahrend des Rechtsstreits mit Schriftsat vom 26. November 1935, der Beklagten zugestellt am 12. Dezember 1935, unter vorsorglicher Aufrechterhaltung der Scheidungsklage zur Theanfechtungsklage übergegangen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt und hat, nachdem am 1. August 1938 das Chegeset in Araft getreten war, seinen Klagantrag auf Aushebung der Ehe. hilfsweise auf Scheidung der Ehe gerichtet. Das Beruiungsgericht hat die She aufgehoben. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Grunbe:

1. Das Berufungsgericht erörtert zunächst, ob nicht § 616 BPC. ber jezigen Klage entgegensteht. Es verneint diese Frage. Die im Jahre 1927 vom Räger erhobene Ansechtungsklage sei von ihm damit begründet worden, daß die Beklagte zur Zeit der Cheschließung an Schizophrenie erkrankt gewesen sei, was das Landgericht in T. verneint habe. Die jezige Aushebungsklage werde zwar auch wieder auf den Jrrtum des Klägers über die Schizophrenie der Beklagten gestützt, aber nicht einsach darauf, daß das eine Geisteskrankheit sei, sondern darauf, daß das eine ererbte und vererbliche Krankheit sei. Auf diese Eigenschaft der Krankheit habe der Kläger seine frühere Klage nicht abgestellt gehabt, es auch nicht tun können, da ihm davon zu jener Zeit nichts bekannt gewesen sei.

Die Einwendung der Revision, daß die Kenntnis von der Er-

erbtheit und Vererblichkeit ber Schizophrenie auch schon früher vor dem Gesek zur Verhütung erbkranken Rachwuchses vom 14. Juli 1933 — allgemein verbreitet gewesen sei, vermag gegenüber der tatfächlichen Keststellung des Berufungsgerichts, daß jedenfalls der Rläger im Nahre 1927 diese Kenntnis nicht gehabt hat, nicht durchzuareifen. Wenn die Revision weiter darauf hinweist, daß im früheren Rechtsstreit das Landgericht in seinem Urteil sestgestellt habe, die Beklagte sei zur Zeit der Cheschliekung weber an Schizophrenie erkrankt gewesen, noch sei auch nur das damalige Vorhandensein einer Anlage dazu erweislich, so trifft dieser Hinweis der Revision auf die Grunde des früheren Urteils zwar zu. Mit der Reststellung. es habe sich nicht erweisen lassen, daß zur Zeit der Cheschließung bei ber Beklagten eine Anlage zur Schizophrenie vorhanden war, hat aber das Landgericht damals nicht die Frage entschieden, ob die bei ber Beklagten im Dezember 1925 ausgebrochene Geisteskrankheit ihrer Art nach auf Ererbung beruhte oder nicht; den Gesichtspunkt. daß die im Dezember 1925 ausgebrochene Schizophrenie ererbt fei, hatte auch der Aläger in dem früheren Rechtsstreit weder geltend gemacht, noch hatte er ihn geltend machen können, da ihm diese Tatsache — wie das Berufungsgericht feststellt — damals gar nicht bekannt war. Die im gegenwärtigen Rechtsstreit vom Kläger erhobene Behauptung, daß es sich bei der im Dezember 1925 bei der Beklagten in Ericheinung getretenen Krankbeit um eine Erbkrankbeit im Sinne bes Gesetzes vom 14. Juli 1933 gehandelt habe, war neu, und sie wog auch erheblich schwerer als die im früheren Rechtsstreit von ihm geltend gemachte Geisteskrankheit. Auf diese Tatsache konnte der Mäger seine neue Anfechtungsklage stützen, und er kann auf diese Tatfache nunmehr nach dem Inkrafttreten des neuen Chegesetes auch die Cheanshebungsflage stützen, ohne gegen die Vorschrift des § 616 ABD, zu verstoßen.

2. Das Berufungsgericht stellt auf Grund der vorliegenden Gutachten sest, daß die Beklagte von Ende 1925 bis 1927 an manifester Schizophrenie erkrankt sei und sich daraus, daß es sich dabei um eine Erbkrankheit handele, mit Notwendigkeit der Schluß ergebe, die Beklagte müsse bereits im Zeitpunkt der Eheschließung Trägerin einer Anlage zu dieser Erbkrankheit gewesen sein. In dieser Beranlagung der Beklagten erblickt das Berufungsgericht eine persönliche Eigenschaft der Beklagten im Sinne des disherigen § 1333 BOB.

ebenso wie einen ihre Person betreffenden Umstand im Sinne des § 37 SheG. Die Kenntnis dieser Veranlagung der Beklagten würde bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe den Kläger von der Eingehung der She mit der Beklagten abgehalten haben. Wegen seines Irrtums hierüber habe der Kläger nach dem dis zum 1. August 1938 geltenden Recht die She ansechten können; jeht könne er nach § 37 SheG. wegen dieses Irrtums ihre Aushebung begehren. Diese Aussührungen des Berufungsgerichts geben zu rechtsichen Bedenken keinen Anlaß. Auch von der Kevision werden dagegen keine Angriffe erhoben.

3. Das Berufungsgericht führt bann weiter aus, daß die im Geset festgesette Ausschluffrist zur Rlageerhebung vom Rlager gewahrt sei. Maßgebend sei nach § 91 Abs. 1 Chel. im vorliegenden Fall noch die sechsmonatige Frist des § 1339 BGB. Diese Frist habe gegen den Kläger erst zu laufen begonnen, nachdem er Kenntnis von allen für sein Anfechtungsrecht wesentlichen Umständen erlangt hatte; dazu habe im vorliegenden Fall die Kenntnis gehört, daß die an einer Erbkrantheit manifest Erkrankte notwendigerweise die Anlage dazu ererbt, die Anlage also auf jeden Fall schon bei der Cheschliekung besessen haben musse. Der Aläger habe erklätt, daß er diese Kenntnis frühestens im Frühjahr 1935 durch Gespräche mit Fachärzten erlangt habe. Wenn die Beklagte behaupten wolle, daß der Kläger diese Renntnis schon früher gehabt habe, so sei sie dafür beweispflichtig. Sie habe aber keinerlei Anhaltspunkte vorbringen konnen, die auf eine frühere Kenntnis des Mägers hindeuten würden. Die von Frühjahr 1935 ab lausende sechsmonatige Ausschluksrist sei vom Rläger dadurch gewahrt worden, daß er am 11. Juli 1935 die Scheidungsklage erhoben habe; daß er zur Anfechtungsklage erst später. im Dezember 1935, übergegangen sei, sei für die Wahrung der Frist gleichaultig. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Grundsätze über die Beweislast verlett: auch sei es ein Rechtzirrtum. die Rechtzeitigkeit der Ankechtungsklage nach dem Tage der Scheibungsklage zu bemessen. Beiden Revisionsangriffen muß der Erfolg versagt bleiben. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts hatte der Cheanfechtungskläger nur zu beweisen, daß die Voraussehungen des § 1333 BVB, vorlagen, und es war Sache des Anfechtungsbeklagten zu beweisen, daß der Kläger die Anfechtungsfrist versäumt hatte, d. h. darzulegen, wann jener vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hatte (FW. 1911 S. 648 Nr. 18; LB. 1923 Sp. 647). Ebenso steht der vom Berusungsgericht aufgestellte Sat, daß durch die Erhebung der Scheidungsklage die Anfechtungsfrist gewahrt werde, im Einklang mit der Rechtsprechung des Keichsgerichts, das diesen Sat von jeher aus einer entsprechenden Anwendung des § 1572 BBB. hergeleitet hat (RBB. Bd. 53 S. 334 u. a.).